Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

166. Stück, 31.12.1926

Gesetyblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben ben 31. Dezbr. 1926.) 166. Stud.

Inhalt:

Nr. 247. Erste Berordnung für den Freistaat Oldenburg vom 21. Des zember 1926 über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staats lichen Kreditanftalt Oldenburg.

Mr. 247.

Erste Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Auswertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditansfalt Oldenburg.

Olbenburg, den 21. Dezember 1926.

Auf Grund der Artifel 94 Abs. 2 und 117 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Auswertungsgesetz vom 29. Nosvember 1925 (R.G.Bl. I Seite 392 ff.) und der Verordenungen zur Durchführung der Auswertung von Ansprüchen gegen öffentlich rechtliche Grundfreditanstalten vom 20. Jasnuar 1926 (R.G.Bl. I Seite 96) und vom 30. Juli 1926 (R.G.Bl. I Seite 429) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Für die Aufwertung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Areditanstalt Oldenburg (Anstalt) gelten nachstehende Vorschriften. (2) Schuldbuchforderungen gelten als Ansprüche aus Schuldverschreibungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 2.

- (1) Die Anstalt bildet für sämtliche von ihr ausgege= benen Schuldverschreibungen und von ihr aufgenommenen verbrieften Darlehen eine einheitliche Teilungsmasse.
 - (2) Die Teilungsmaffe besteht aus:
 - a) ben beim Ablauf des 13. Februar 1924 als Deckung für die aufzuwertenden Schuldverschreibungen und vers brieften Darlehen in Betracht kommenden Hypotheken und Darlehnsforderungen;
 - b) den Hypotheken und Darlehnsforderungen, die früher als Deckung in Betracht kamen, soweit die Auswertung nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Auswertungsgesetzes über die Auswertung auf Grund Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung erfolgt ist;
 - c) ben ber Deckung ersatmeise zugeführten Beträgen.

8 3

In die Teilungsmaffe fliegen

- a) die Erträge aus den im § 2 Abf. 2 bezeichneten Werten;
- b) sämtliche zur Tilgung der Hypotheken oder Darlehns= forderungen (§ 2 Abs. 2 a und b) eingehenden Leistungen;
 - e) die durch die Anlegung der Teilungsmasse gewonnenen Erträge.

§ 4.

- (1) Die Anstalt hat die Teilungsmasse gesondert von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Geldbeträge sind bis zu ihrer Ausschüttung verzinslich anzulegen. Der Verwaltungsrat kann Anordnungen über die anderweitige Anslegung der Teilungsmasse erlassen.
- (2) Stehen Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Staatliche Areditanstalt zu Oldenburg vom 19. Juli 1922 7. Juli 1926

(Anstaltsgeseth) und der dazu erlassenen Bekanntmachungen mit dem Auswertungsgeseth vom 16. Juli 1925 oder den Durchsührungsverordnungen zu diesem Gesethe nicht im Einsklange, so sinden sie in Ansehung der aufgewerteten Schuldsverschreibungen und Darlehen, sowie der Teilungsmasse keine Anwendung.

(3) Während der Dauer des Verteilungsverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Teilungsmasse nicht statt.

\$ 5.

- (1) Innerhalb bes zweiten Monats eines jeden Ka= lenderhalbjahres, erstmalig bis zum 31. Dezember 1926, hat die Anstalt den Gesamtgoldmarkbetrag der Schuldverschreis bungen und verbrieften Darlehen, die nach dem Stande vom letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahres an der Versteilung teilnehmen, und den am letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahres vorhandenen Gesamtbestand der Teilungs= masse im Deutschen Reichsanzeiger und in den Amtsblättern der Landesteile des Freistaats Oldenburg bekannt zu machen.
- (2) Hypotheken und Darlehnsforderungen sind, soweit nicht ein anderer Auswertungsbetrag durch Gesetz, rechts= kräftige Entscheidung oder durch Vereinbarung festgesetzt ist, mit 25 v. H. des Goldmarkbetrages anzusetzen.
- (3) Die Anstalt hat bei den Beröffentlichungen (Abs. 1) anzugeben, ob und in welchem Ausmaße Herabsetzungen von Aufwertungsbeträgen auf Grund der §§ 8 oder 15 des Aufwertungsgesetzes und sonstige Ausfälle der Teilungsmasse eingetreten oder zu erwarten sind.

§ 6.

Bei den Hypotheken= und Darlehnsforderungen (§ 2 Abs. 2 a und b) ist für die Berechnung ihres Goldmark= betrages im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes der Darlehnsrest maßgebend, der am 15. Juni 1922 vor= handen war. Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 der Be= kanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1926 über die Staatliche Kreditanstalt findet keine Anwendung.

\$ 7

Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch wird vermutet, daß die Hypothek nur in der von der Anstalt angegebenen Höhe getilgt ist.

\$ 8.

- (1) Die Direktion der Staatlichen Kreditanstalt (Staats= bankbirektion) kann bestimmen, daß
 - a) eine Tilgungshypothek ober ein Tilgungsbarlehn unter Aufhebung des Tilgungsplans in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek oder Darlehnsfordes rung umgewandelt wird. In diesem Falle darf die Summe der angeordneten Zahlungen innerhalb eines Jahres höchstens 10. v. H. des Auswertungsbetrages erreichen und 1000 RM nicht übersteigen;
 - b) eine Tilgungshypothek oder ein Tilgungsdarlehn in eine am 1. Januar 1932 fällige Hypothek oder Darslehnsforderung umgewandelt wird, wenn der zu tilgende Aufwertungsbetrag der dem Darlehnsschuldner von der Anstalt gegebenen Darlehen 500 G.M. nicht überssteigt oder gegenüber der ursprünglichen Schuld vershältnismäßig geringfügig ist.
- (2) Die Staatsbankbirektion kann mit dem Schuldner anderweitige Vereinbarungen über die Rückzahlung des Auf-wertungsbetrages treffen, ohne an die Vorschriften des Ansftaltsgesetzes gebunden zu sein.
- (3) Trifft die Staatsbankdirektion eine Anordnung im Sinne des Abs. 1, so ist der Eigentümer des belafteten Grundstücks oder der sonstige Darlehnsschuldner hiervon durch Einschreibebrief gegen Rückschein zu benachrichtigen;

Artikel 120 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 findet entsprechende Anwendung; an Stelle des 31. März 1926 tritt jedoch der 31. März 1927.

- (4) Der Eigentumer bes belafteten Grundftucks ober ber sonstige Darlehnsschuldner fann, abgesehen von den nach § 28 des Aufwertungsgesetzes zu entrichtenden Binfen, bie Wiederherstellung der fagungemäßigen oder vertrages mäßigen Bahlungsbeftimmungen mit ber fich aus § 11 Abs. 1 diefer Berordnung ergebenden Anderung bes Til= gungsfates verlangen, wenn die wirtschaftliche Lage bes Gigentumers des belafteten Grundstude ober bes fonftigen Darlehnsschuldners die Umwandlung der Schuld untunlich erscheinen läßt. Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach Zugang der Benachrichtigung von der Anordnung ber Staatsbankbirektion an ben Eigentümer bes belafteten Grundstücks ober den sonstigen Darlehnsschuldner bei der Aufwertungestelle gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 206 und 207 BBB. kann bas Verlangen noch bis zum Ablaufe von brei Monaten nach Fortfall des hinderniffes gestellt werden.
- (5) Anderungen des Inhalts der im § 2 Abs. 2 a und b bezeichneten Hypotheken auf Grund von Bereinbarungen über die Aufwertung zwischen der Anstalt und dem Eigenstümer des belasteten Grundstücks oder dem sonstigen Darslehnsschuldner oder auf Grund einer Anordnung der Staatsbankdirektion im Sinne des Abs. 1 oder einer Entscheidung der Aufwertungsstelle nach Abs. 4 sind auf Antrag der Austalt oder des Eigentümers in das Grundbuch einzustragen.
- (6) Die Eintragungsbewilligung und die Eintragung in das Grundbuch sind stempel- und gebührenfrei.

§ 9.

Der Schuldner kann den Aufwertungsbetrag der Hypostheken oder Darlehnsforderungen nur in bar leisten.

§ 10.

Die Staatsbankbirektion ist berechtigt, Bereinbarungen über die Aufwertung der im § 2 Abs. 2 a und b bezeicheneten Hypotheken oder Darlehnsforderungen zu treffen. Bereinbarungen über die Aufwertung bedürfen der Zustimsmung des Berwaltungsrats der Anstalt. Der Verwaltungstat hat allgemeine Grundsätze für den Abschluß von Berseinbarungen über die Aufwertung aufzustellen. Sind die vom Berwaltungsrat festgestellten Grundsätze gewahrt, oder ist im Einzelfalle die Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgt, so steht den Gläubigern wegen solcher Vereinbarungen ein Schadensersatzanspruch an die Anstalt nicht zu.

§ 11.

- (1) Soweit Tilgungshypotheken und Tilgungsdarlehen bestehen bleiben, kann die Staatsbankdirektion mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab neben den nach § 28 des Auswertungsgesetzes zu entrichtenden Zinsen eine jährliche Tilgung bis zu 4 v. H. des Auswertungsbetrages sestsetzen; der § 15 des Anstaltsgesetzes bleibt unberührt. § 8
 Abs. 3 dieser Verordnung sindet auf die Festsetzung entsprechende Anwendung. Weigert sich der Schuldner, die Änderung des Inhalts der Hypothek oder Darlehnsforderung zu bewilligen, so wird seine Erklärung auf Antrag
 der Staatsbankdirektion durch die Entscheidung der Aufwertungsstelle ersetz.
- (2) Die Staatsbankbirektion ist nicht verpflichtet, vor bem 1. Januar 1928 Tilgungsbeträge einzufordern.
- (3) Zugleich mit der ersten Tilgungsrate ift der Teil des Auswertungsbetrages zu entrichten, der die letzten Hundert Goldmark des Auswertungsbetrages übersteigt. Als Auswertungsbetrag im Sinne dieser Verordnung gilt der Gesamtauswertungsbetrag aller für die Anstalt auf demsselben Grundstück eingetragenen Auswertungshypotheken dessselben Schuldners.

- (4) Darlehen oder Darlehnsteile, die nicht den Vorsschriften des Anstaltsgesetzes entsprechend gesichert sind, können, unbeschadet der Borschrift des § 24 des Anstaltszeseses, nach näherer Bestimmung der Staatsbankdirektion zurückgesordert werden, und zwar in den Fällen der Wiederzeintragung einer Hypothek bis zum Ablauf des Jahres, dessen Beginn von dem Zeitpunkt an errechnet wird, in dem der Staatsbankdirektion von den Grundbuchämtern die Wiedereintragung der Hypothek mitgeteilt worden ist.
- (5) In jedem Falle, insbesondere auch im Falle des § 8 Abs. 4, kann die Rückzahlung einer Tilgungshypothek unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre spätestens zum 1. Januar 1938 verlangt werden.
- (6) Im übrigen bleiben die vertraglichen und satungs= mäßigen Zahlungsbedingungen, sowie die Kündigungs= und Rückzahlungsrechte des Schuldners unberührt.
- (7) Anderungen des Inhalts eingetragener Rechte im Sinne des Abs. 1 nach Maßgabe der Bewilligung der Besteiligten oder der Entscheidung der Auswertungsstelle sind auf Antrag der Anstalt oder des Eigentümers in das Grundsbuch einzutragen. Die Bewilligung und die Eintragung sind stempels und gebührenfrei.

§ 12.

Nach § 28 bes Aufwertungsgesetzes geschuldete Zinsen sind, solange der Zinssatz weniger als 5 v. H. beträgt, gegebenenfalls mit dem Verwaltungskoftenbeitrag jährlich, und zwar am 1. Juli eines jeden Jahres, für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Im übrigen gelten die Vorsichriften des Anstaltsgesetzes und der Bekanntmachungen dazu auch hinsichtlich des Verwaltungskoftenbeitrages und der Zuschläge bei unpünktlicher Zahlung der geschuldeten Zinsen. Soweit ein Verwaltungskoftenbeitrag zu leisten ist, beträgt dieser 1 v. H. des Auswertungsbetrages.

§ 13.

Die Anstalt ist berechtigt, von allen in die Teilungsmasse sließenden Eingängen vorweg 8 vom Hundert als Beitrag zur Deckung der Kosten des Auswertungsversahrens (Verwaltungskostenbeitrag) in Auspruch zu nehmen. Diese Bestimmung findet auf die Erträge der Teilungsmasse im Sinne des § 3 c keine Anwendung.

§ 14.

Die Zinsscheine der Schuldverschreibungen werden nicht eingelöst, neue Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 15.

Die Teilungsmaffe wird gleichmäßig unter die Gläusbiger im Verhältnisse der gemäß § 2 Ubs. 2 des Aufswertungsgesetzes und des § 19 dieser Verordnung festgestellten Goldmarkwerte ihrer Ansprüche verteilt. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt.

§ 16.

Soweit hinreichende bare Masse nicht vorhanden ist, kann die Anstalt mit Genehmigung des Verwaltungsrats den Gläubigern Goldmarkschuldverschreibungen aushändigen, die in Höhe ihres Nennbetrages auf den endgültigen Anteil anzurechnen sind.

§ 17.

- (1) Die Anstalt hat bis zum 1. Februar 1927 den Inhabern der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1919 und 1920 die Ablösung ihrer Ansprüche durch öffentliche Bekanntmachung anzubieten und sie aus eigenen Mitteln durchzuführen. Den Schuldbuchgläubigern ist das Angebot schriftlich zu machen.
- (2) Der vom 1. Januar 1928 an auszuzahlende Ab= lösungswert beträgt bei den Schuldverschreibungen der An= leihe von 1919 2,75 vom Hundert ihres Nennbetrages, bei der Anleihe von 1920 0,125 vom Hundert ihres Nennbetrages.

(3) Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1919 und 1920, die mit der Ablösung nach Abs. 1 nicht einverstanden sind, können der Anstalt gegenüber bis spätestens zum 30. April 1927 erklären, daß sie ihre Rechte an der Teilungsmasse aufrecht erhalten. Die abgelösten Schuldverschreibungen werden bei der Verteilung der Teilungs= masse für Rechnung der Anstalt berücksichtigt.

§ 18.

Die Verteilung der Teilungsmaße (§ 15) ebenso wie die etwaige Ausgabe von Goldmarkschuldverschreibungen wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden. Mit der Verteilung ist nach Erlaß der Verordnung zu beginnen, sobald nach Entscheidung des Verwaltungsrats hinreichend bare Masse vorhanden ist.

§ 19.

- (1) Als Goldmarkbetrag für die in den Jahren 1886 bis 1912 einschließlich ausgegebenen Schuldverschreibungen gilt der Nennbetrag.
- (2) Für die Schuldverschreibungen der Anleihe von 1913 gilt bei den bis zum 1. Januar 1918 erstmalig ausgegebenen Stücken als Goldmarkbetrag der Nennbetrag. Bei den nach dem 1. Januar 1918 ausgegebenen Stücken gilt als Auszgabetag der 1. Januar 1919. Die Anstalt hat bis zum 31. März 1927 bekanntzumachen, welche Schuldverschreibungen vor dem 1. Januar 1918 erstmalig ausgegeben worden sind.
- (3) Als Ausgabetag der Schuldverschreibungen der Anleihe von 1919 gilt der 1. Juli 1919, als Ausgabetag der Anleihe von 1920 der 21. Juli 1922.

§ 20.

Aufwertungsstelle für die Ansprüche aus den im § 1 genannten Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen ist der Staatskommissar für die staatlichen Finanzanstalten bes Freistaates Olbenburg. Ueber die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle entscheidet das Landgericht in Oldenburg.

§ 21.

Soweit nach dieser Verordnung die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle begründet ist, finden die Vorschriften der §§ 73—76 des Aufwertungsgesetzes und der Artikel 117—128 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 Anwendung.

§ 22.

Die Bestimmungen des § 33 des Anstaltsgesetzes gelten auch für die sich aus der Auswertung und dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen der Schuldner.

§ 23.

§ 20 und § 21 dieser Berordnung treten mit dem Tage ihrer Berfündung, die übrigen Vorschriften mit Wirstung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Dibenburg, ben 21. Dezember 1926.

Staatsminifterium.

(Siegel) b. Findh.

Dr. Willers.

Roß.